



I.

Ueber die beabsichtigte Einführung eines allgemeinen Concurrenz=Fußes zu den Kosten der geistlichen Gebäude im Fürstenthume Süneburg, sowie das in Folge der deßfalligen Verhandlungen erlassene Edict vom 6. Nov. 1735, die Verbesserung der Kirchen=Intraden betreffend.

Mittlere landschaftl. Registr. Fol. 203 Nro. 3, betr. die beabsichtigte Verordnung über die Concurrenz der Eingepfarrten zu den Bau- und Reparatur=Kosten der Kirchen und geistlichen Gebäude. 1726 — 1739.

Eine Verpflichtung der Eingepfarrten zu den Kosten der geistlichen Gebäude beizutragen bestand in den Fürstenthümern Calenberg, Sella und Grubenhagen und den dazu gehörigen Grafschaften Hoya und Diepholz vor der Reformation gesetzlich nicht. Die Vorschrift des Tridentinischen Concils, vielfach im Sinne eines dadurch hergestellten Beitragszwanges gedeutet, zunächst nur für die katholische Kirche gegeben und in den hiesigen Landen niemals publicirt, gehört bekanntlich erst einer späteren Zeit an. In Folge eines ihnen sehr nahe liegenden Antriebs mögen indessen die Eingepfarrten sich regelmäßig wohl bei den vorfallenden Bauten mit Hand- und Spanndiensten betheilt haben und mag deren Leistung daher ziemlich allgemein zur Gewohnheit geworden sein. Erst mit und nach der Einführung der Reformation sahen die evangelisch gewordenen Gemeinden sich durch den weltlichen Zwang ihres summi episcopi angehalten, für die baulichen Bedürfnisse ihrer Kirche Sorge zu tragen, wobei dann in den Kirchen=Ordnungen die Pfarr=Wittwen=Häuser, ein in früherer Zeit nicht gekanntes Bedürfnis, vorzugsweise in Berücksichtigung kamen. Nur wußten die, bei Erlaß der Kirchen=Ordnungen zugezogenen Stände sich selbst in der Regel von diesem Zwange, der nur die „pflichtigen Gemeinden“ traf, freizubalten. Auch mußten, da die erlassenen Vorschriften nichts über die Vertheilung der auferlegten Last bestimmten, hieraus nothwendig die größten Unzuträglichkeiten erwachsen, weil das Verhältniß der Angehörigkeit an die Gemeinde einen sichern Anhaltspunct in dieser Beziehung durchaus nicht bietet. Bei den kirchlichen Anstalten sind regelmäßig alle Mitglieder der Gemeinde gleich betheilt, die vornehmsten und reichsten Mitglieder oft — wegen Nichtbenutzung der mit jenen Anstalten verbundenen Schulen — weniger als die übrigen. Wahrscheinlich in Rücksicht dieses Umstandes war, wie das in der Anlage 1 abgedruckte Regierungs=Schreiben vom 22. October 1726 besagt, es an „vielen und meisten Orten“ der hiesigen Lande Observanz, daß „die Köhler und Brinksitzer mit denen Meyern und Halbmeyern einen gleichen Strang zu ziehen angehalten wurden“. Dieses Beitrags=Ver-